

02.12.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 727 vom 7. November 2022  
des Abgeordneten Klaus Esser und Dr. Hartmut Beucker AfD  
Drucksache 18/1548

**Verbotene Bücher in der JVA Bochum: Gibt es einen „JVA-Index“ und wird das Sachbuch „Kulturkampf um das Volk“ Häftlingen vorenthalten?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Der Justizvollzug des Landes verfügt über ein international anerkanntes Bibliothekswesen. In den NRW-Justizvollzugseinrichtungen gibt es 49 Büchereien. Die Bibliotheken werden laut Justiz NRW von den Gefangenen stark frequentiert.<sup>1</sup> Sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug stellen die Bibliotheken Inhaftierten Bücher, DVDs, Spiele und sonstige Medien per Ausleihe zur Verfügung.

Über den Social-Media-Kanal Twitter ließ ein renommierter Politikwissenschaftler am 19.08.2022 verlautbaren:

„Mir sind Unterlagen zugespielt worden, aus denen folgendes hervorgeht: Die JVA Bochum verweigert einem Häftling die Lektüre meines Buches „Kulturkampf um das Volk“. Begründung: Die Schrift sei geeignet, die „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ zu gefährden. Was für eine Aussage!“<sup>2</sup>

Das Sachbuch „Kulturkampf um das Volk: Der Verfassungsschutz und die nationale Identität der Deutschen“ wurde 2021 veröffentlicht und ist ohne Auflagen frei verkäuflich.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 727 mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Gibt es einen „Medien-Index“ in den Justizvollzugsanstalten in NRW (bitte tabellarische Auflistung nach Autoren, Grund des Verbots und Medienart – falls zutreffend)?**

---

<sup>1</sup>[https://www.Justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/bildung\\_und\\_arbeit\\_von\\_gefangenen/gefangenenbuechereien/index.php](https://www.Justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/bildung_und_arbeit_von_gefangenen/gefangenenbuechereien/index.php)

<sup>2</sup>[https://twitter.com/martin\\_wagener/status/1560565552888057856](https://twitter.com/martin_wagener/status/1560565552888057856)

In der Justizvollzugsanstalt Bochum gibt es keinen „Medien-Index“. Die Zulassung der Bücher bedarf einer Einzelfallprüfung und richtet sich nach § 15 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW. Demnach dürfen Gefangene Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, nicht in Gewahrsam haben.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung auf andere Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bezogen keine Erkenntnisse vor. Die Bibliotheken in den Justizvollzugseinrichtungen orientieren sich am Angebot der öffentlichen Stadtbibliotheken. Einschränkungen des Angebotes ergeben sich auf Grundlage des StVollzG NRW.

**2. *Wurde das Sachbuch „Kulturkampf um das Volk“ einem Häftling in der JVA Bochum vorenthalten?***

Das Buch „Kulturkampf um das Volk“ wurde einem Gefangenen in der JVA Bochum vorenthalten. Eine konkrete Einzelfallprüfung der Leiterin der JVA Bochum hat den Anlass dazu gegeben. Diese ergab, dass die Aushändigung des in Rede stehenden Buches an den Gefangenen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet hätte.

Gegen die Maßnahme der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum, das Buch „Kulturkampf um das Volk“ nicht auszuhändigen, stellte der in Rede stehende Gefangene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. In diesem Verfahren entschied das Landgericht Bochum durch Beschluss, dass die Justizvollzugsanstalt Bochum ermessensfehlerfrei entschieden hat und wies den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Der Beschluss ist rechtskräftig.

**3. *Wie bewertet die Landesregierung die vom Politikwissenschaftler erwähnten Unterlagen hinsichtlich der oben genannten Vorgänge in der JVA Bochum?***

Das Vorenthalten des Buches hielt in dem fraglichen Einzelfall einer gerichtlichen Überprüfung stand. Die Entscheidung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum ist daher rechtmäßig getroffen worden und nicht zu beanstanden.

**4. *Wie häufig wurden Bücher Strafgefangenen verwehrt (bitte tabellarische Aufstellung seit 2017, Jahr, JVA, Medientitel sowie Grund der Verweigerung)?***

Eine statistische Erhebung von im Einzelfall verwehrt Büchern liegt der Landesregierung nicht vor.

**5. *Welchen Medien gehören zu den 100 meistverliehenen Bibliothekstiteln der 49 JVA-Büchereien in den Jahren seit 2017 (bitte tabellarische Aufstellung nach Titel, Autor, Häufigkeit der Ausleihe nach Jahr, Name der JVA)?***

Die Daten liegen der Landesregierung nicht automatisiert vor. Eine händische Auswertung in allen Bibliotheken der Justizvollzugseinrichtungen ist nur mit erheblichem Zeitaufwand realisierbar und daher in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.